



Firma  
Ernst Wortmann Malerbetrieb GmbH  
Vehlener Str. 79  
31683 Obernkirchen

Bearbeitet von  
Herrn Rabe

ZiNr.  
via Infothek

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05721) 705 -

Stadthagen

44/211/10948

705

15. Januar 2021

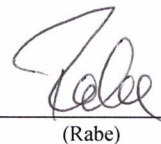
### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Ernst Wortmann Malerbetrieb GmbH, 31683 Obernkirchen, Vehlener Str. 79 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 44/211/10948 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2023.**



  
(Rabe)

**Dienstgebäude**  
Schloss  
31655 Stadthagen

**Telefon**  
(05721) 705 - 0  
**Telefax**  
(05721) 705 - 250

**Sprechzeiten**  
Öffnungszeiten Infothek: Mo.,  
Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr;  
Do. 14.00 - 17.00 Uhr (außer  
am Do. vor arbeitsfreien  
Tagen)

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE54 2500 0000 0025 0015 25,  
BIC MARKDEF1250  
Sparkasse Schaumburg, IBAN DE58 2555 1480 0470 1404 01,  
BIC NOLADE21SHG

E-Mail: [Poststelle@fa-shg.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-shg.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Stadthagen schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.